



§ 17 Zulassung zum Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Der Abschluss eines Studienvertrages im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ setzt voraus:
- a) den Nachweis, dass der / die Studienbewerber(in) über die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung (§§ 58, 59 LHG) verfügt;
 - b) Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger(in), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in), Hebamme / Entbindungspfleger, Altenpfleger(in); Physiotherapeut(in), Ergotherapeut(in), Logopädin / Logopäde oder Orthoptist(in) u. ä.;
 - c) eine nachgewiesene einschlägige Beschäftigung. Erwünscht ist eine lehr-/ausbildungsbezogene Funktion, dies gilt nicht für Studienbewerber(innen) der nicht-berufsintegrierten Studienform.
 - d) die Zuweisung eines Studienplatzes in dem Auswahlverfahren nach (2);
 - e) Erklärung des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, dass er / sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

Bei ausländischen Bewerber(inne)n kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutschals-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

- (2) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) erfolgt nach der Punktzahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:
- a) Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung:
Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient-

(inn)en erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird.

- b) Abschlussnote des berufsqualifizierenden Examens:
Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz.
- c) Bonuspunkt bei Aufrechterhaltung der Bewerbung
Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.
- d) Besondere Qualifikation
Die Höchstpunktzahl ist 2,0.
Für einschlägigen bzw. fachspezifische (z. B. qualifizierende) Weiterbildungen können bis zu 2 Punkten vergeben werden.
- e) Berufsspezifische Vollzeittätigkeiten ab mindestens einem Jahr:

mindestens 2 Jahr	1,0 Punkt
mindestens 3 Jahr	2,0 Punkte
mehr als 3 Jahre	3,0 Punkte

Vom Studiengang können für fachspezifische Tätigkeiten bis zu 3,0 weitere Punkte vergeben werden.
- f) Besondere Härten
Die Höchstpunktzahl ist 2,0
Unter besonderen Härten werden Punkte vergeben, wenn jemand nachweisen kann, dass sie / er z. B. aus Gründen von Krankheit o. ä. nicht zu Aktivitäten in der Lage war, für die nach der Immatrikulationsordnung Punkte vergeben werden. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.

Redaktionell überarbeitet aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 4. Februar 2010 zur Namensänderung der Hochschule.